

### Begründung:

Die Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 16. April 2021 (GVBl. S. 231, BS 2126-15) ist erforderlich.

Die Sieben-Tage-Inzidenz stieg seit März 2021 auch in Rheinland-Pfalz stark an. Seit Ende April gehen die Inzidenzen stabil nach unten. Gleichzeitig breiten sich Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 mit veränderten Eigenschaften weiter aus. Die Varianten sind, nach bisherigen Erkenntnissen, deutlich ansteckender und verursachen vermutlich schwerere Krankheitsverläufe. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Bevölkerung in Deutschland weiterhin als sehr hoch ein. Um das Infektionsgeschehen einzudämmen, sind daher weiterhin erhebliche Anstrengungen und einschränkende Maßnahmen erforderlich. Daher sollen auch in den nächsten Wochen die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen beibehalten werden.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen wird darauf hingewiesen, dass FFP-2-Masken eine höhere Schutzwirkung haben. Daher wird in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, besonders in geschlossenen Räumen, besteht die Nutzung einer FFP-2-Maske angeraten und die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske verlängert.

Aufgrund der Tatsache, dass noch nicht alle Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen sowie Personen, die Angebote im Sinne der §§ 2 bis 5 der Verordnung wahrnehmen, ein Impfangebot erhalten haben, wird auch an den Regelungen zur Freiwilligkeit festgehalten.

Die getroffenen Regelungen stellen mildere Mittel im Verhältnis zur Schließung der von der Landesverordnung umfassten Angebote dar. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.

Die Anzahl an Begleitpersonen bei dem Besuch der Sozialpädiatrischen Zentren und den angeschlossenen Frühförderstellen war bislang auf eine Person begrenzt. In bestimmten Situationen (z. B. ärztliche Vorstellung) ist jedoch aus medizinischer Sicht die Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Dolmetscherinnen und Dolmetscher)

notwendig. Im Falle einer therapeutischen Notwendigkeit können zukünftig neben der Begleitperson weitere Personen anwesend sein.